Das Verfügungsrecht des Nacherben über seine Anwartschaft.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

HELMUT TAUCHER
Referendar
z. Zt. Amtsgericht Trebnitz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921

Druck von G. Schenkalowsky Nachf., Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Im § 2100 BGB. ist bestimmt, daß der Erblasser einen Erben in der Weise einsetzen kann, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe). Erbe wird demnach der Nacherbe erst mit dem Zeitpunkt des Nacherbfalles, daß er jedoch einmal Erbe wird, steht bereits mit dem Augenblicke des Erbfalles endgültig fest. Diese Zeit der Erwartung zwischen Erbfall und Nacherbfall nennt man Anwartschaft.

Die einen sehen in dieser Anwartschaft des Nacherben lediglich eine Rechtslage, während die anderen sie als ein Recht ansprechen. Der letzteren — herrschenden — Ansicht dürfte beizutreten sein. Ebenfalls ist anzunehmen, daß der Nacherbe über diese Anwartschaft verfügen kann. Diese stellt ein Vermögensrecht dar, wird jedoch in demselben Augenblick wertlos, in dem man ein Verfügungsrecht über sie leugnet. Nur so, daß der Nacherbe über die Anwartschaft verfügt, kann er Dritten, deren Kredit er in Anspruch nehmen will, genügende Sicherheit bieten. Er kann dies jedoch nicht, wenn er nur obligatorische Geschäfte über sie eingehen kann.

Wie das Verfügungsrecht des Nacherben einem Verkehrsbedürfnisse entspringt, so muß ihm auch die Annahmemöglichkeit der Erbschaft vor dem Nacherbfall zugebilligt werden. Die Verfügung würde bedeutungslos werden, wenn er nachher noch ausschlagen könnte. Nur wenn der

Nacherbe die Erbschaft bereits vor dem Nacherbfall annehmen und über die Anwartschaft verfügen kann, kann er das Recht, das ihm in der Zeit zwischen Erbfall und Nacherbfall zusteht, voll ausnutzen.

Es macht auch keinen Unterschied wie bei Allein- und Miterben, ob Allein- oder Mitnacherbe, beide bedürfen des Verfügungsrechtes in gleicher Weise und beiden ist es zuzubilligen.

In der Verfügung selbst dürfte in der Regel die Annahmeerklärung des Nacherben zu erblicken sein.